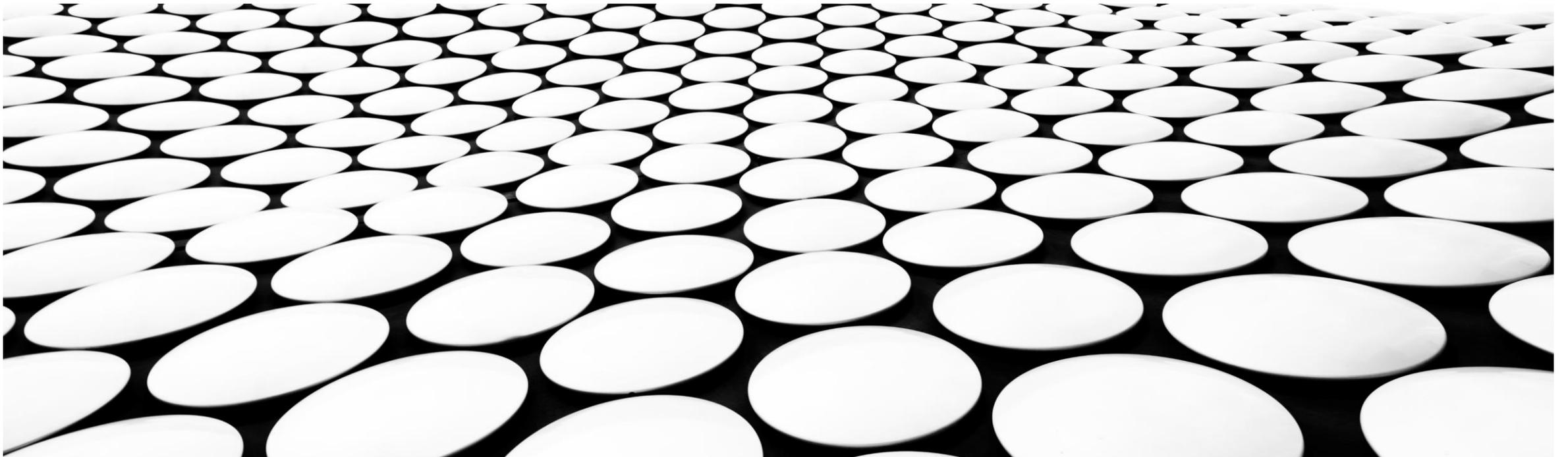


simply the beSt

Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach



Grundlagen

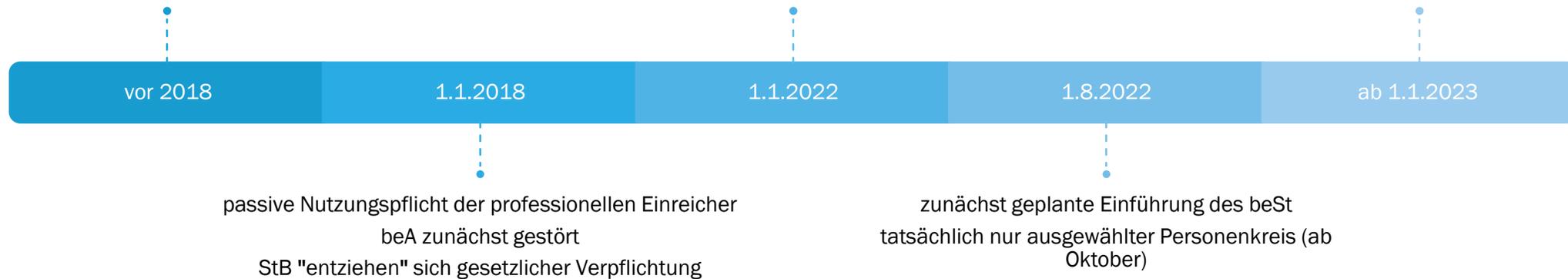
- § 86c StBerG: Einrichtung der Steuerberaterplattform
 - Ziele: Die Steuerberaterplattform hat das Ziel den steuerberatenen Berufsstand fest in das neue digitale Netzwerk auf allen Verwaltungsebenen einzubinden, insb. Anbindung an Dienstleistungen gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG).
 - Schaffung einer zentralen digitalen Identität mit Nachweis der Berufsträgereigenschaft; Vereinheitlichung der Kommunikation (keine Insellösungen)
 - Verpflichtung zur Registrierung
- § 86d StBerG: besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) als Teil der Steuerberaterplattform
 - erster Anwendungsfall der Steuerberaterplattform
 - Ziel: Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten
 - für alle StB und StBv sowie für Berufsausübungsgesellschaften (Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften, vgl. § 86e StBerG = "Kanzleipostfach")
 - Verpflichtung zur Vorhaltung der Technik, zur Sichtung und zur Mitwirkung an Zustellungen (auch für RA+StB)
- umfassend hierzu Mehnert, DStR 2021, 2810

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)

Nds. Finanzgericht ist über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erreichbar

aktive Nutzungspflicht der RAe
zunächst vorgesehen: aktive Nutzungspflicht der StB

aktive Nutzungspflicht der StB



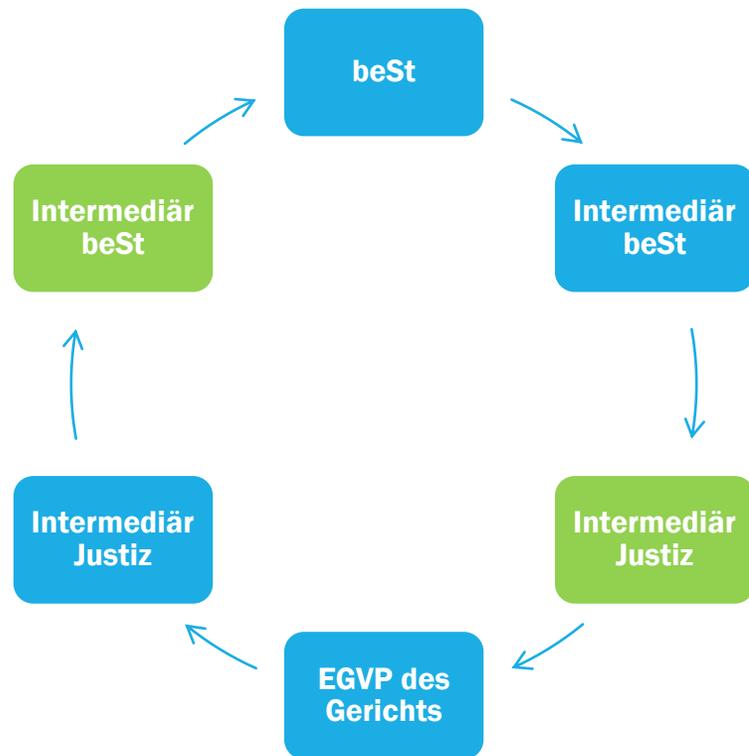
Zugriff auf das beSt

- für die Registrierung ist neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion + Lesegerät nötig
 - Der Ausweis ist auch für das Versenden von Nachrichten erforderlich. Übergangsweise soll insofern der Kammerausweis ausreichen.
- BStBK verschickt ab im 1. Quartal 2023 Registrierungsunterlagen in alphabetischen Tranchen.
 - Zustellung?
- entweder: Anbindung über Schnittstelle an die Fachsoftware oder: „Basis-Client“
- wichtige Lektüre: FAQ der BStBK (https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_StB-Plattform.pdf)

Mit wem kann kommuniziert werden?

- mit den Gerichten (EGVP)
- mit Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten (beA = besonderes Anwaltspostfach)
- mit Notaren/ Notarinnen (beN = besonderes Notarpostfach)
- mit Behörden (beBPo = besonderes elektronisches Behördenpostfach), auch Kammern etc.
 - lt. FAQ der BStBK sollen Ladungen, Bescheide oder Wahlunterlagen zukünftig über das beSt übermittelt werden
 - die FÄ haben ebenfalls Postfächer
- mit anderen StB
- mit Sonstigen (eBO = elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach) wie z. B. Mandanten

Kommunikation im EGVP-Postfachverbund (vereinfacht)



EGVP-Nachricht

- Absender- und Empfänger-Informationen
- technische Dokumente wie Prüfprotokolle und Prüfvermerke
- „Attachments“
 - Satzsätze
 - Vollmacht
 - Anlagen

additionals	01.11.2022 09:15	Dateiordner	
attachments	01.11.2022 09:15	Dateiordner	
certificates	01.11.2022 09:15	Dateiordner	
project	01.11.2022 09:15	Dateiordner	
businesscard.html	01.11.2022 09:12	Microsoft Edge H...	3 KB
content.preferences	01.11.2022 09:12	PREFERENCES-Datei	1 KB
message.preferences	01.11.2022 09:12	PREFERENCES-Datei	1 KB
MsgProps.xml	01.11.2022 09:12	XML-Dokument	2 KB
oscicontentdata.osci	01.11.2022 09:11	OSCI-Datei	309 KB
pruefprotokoll.pdf	01.11.2022 09:12	Adobe Acrobat D...	327 KB
pruefprotokoll.xml	01.11.2022 09:12	XML-Dokument	51 KB
pruefvermerk.pdf	01.11.2022 09:12	Adobe Acrobat D...	234 KB
pruefvermerk.xml	01.11.2022 09:12	XML-Dokument	4 KB
vhn.xml	01.11.2022 09:11	XML-Dokument	2 KB
vhn.xml.p7s	01.11.2022 09:11	"PKCS #7"-Signatur	3 KB

Bereits jetzt ersichtliche Probleme des beSt

- keine Signaturkarte für qualifizierte elektronische Signatur
 - Mehnert, DStR 2021, 2810 (2812): "Eine separate Signaturkarte, wie sie im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zum Einsatz kommt, wird nicht notwendig sein. Der Steuerberater spart sich somit Zeit und Kosten, die ihm anderenfalls durch die Beantragung eines gesonderten Zugriffsmediums entstehen würden."
 - Problem: Kein genereller Schriftformersatz ohne qualifizierte elektronische Signatur (§ 126a BGB, § 87a Abs. 3 AO). Was gilt bei Einspruch gegen Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde oder bei anderen Verwaltungen?
 - Kein Problem: Einspruch nach AO nur „schriftlich“ nicht „Schriftform“ (§ 357 Abs. 1 S. 1–2 AO).
 - Schriftformersatz nur zwischen zwei beSt und im Anwendungsbereich des StBerG (§ 86g StBerG)
- keine Absendung durch Kanzleimitarbeiter(innen) -- nur Abruf möglich
- keine Archivierung, Löschung nach 120 Tagen
- StB sind keine RAe → Nutzung des beSt nur Ausnahme, wenn nur Nutzung durch Gerichte?

Die aktive Nutzungspflicht – Klageeinreichung vorher und nachher

ohne aktive Nutzungspflicht

- Brief, Telefax, zu Protokoll, als elektronisches Dokument
- E-Mail unzulässig
- Sonderfall: Klageeinreichung beim FA (§ 47 Abs. 2 Satz 1 FGO); Brief, Telefax, zu Protokoll
 - nur theoretisch: elektronisches Dokument

mit aktiver Nutzungspflicht

- als elektronisches Dokument
- Brief, Telefax und zu Protokoll i.d.R. unzulässig
 - Ausnahme: elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich (§ 52d Satz 3 FGO)
- E-Mail unzulässig
- Sonderfall: Klageeinreichung beim FA nur noch als elektronisches Dokument
 - Ausnahme: wie oben

Ab wann besteht die aktive Nutzungspflicht?

- FAQ der BStBK: "**Selbstverständlich** unterliegen Angehörige des Berufstandes erst ab Möglichkeit der Erstregistrierung – und damit ab Zustellung dieses Briefes – der aktiven Nutzungspflicht."
- Aber: Zweifelhaft, ob die gesetzlichen Regelungen dies so hergeben.
 - Die Regelungen zum beSt "sind erstmals mit Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden" (§ 157e StBerG).
 - § 52d Satz 2 FGO: "[...] für die ein sicherer Übermittlungsweg [...] zur Verfügung steht." Dies lässt sich aus abstrakt verstehen.
 - Schreiben der BStBK an die Finanzgerichte: "Wir bitten Sie [...] in der Übergangszeit von einer Klageabweisung [...] abzusehen, soweit der Berufsträger [...] darauf hinweist, dass aufgrund der sukzessiven Einführung das beSt im Zeitpunkt der Klage- bzw. Antragseinreichung noch nicht zur Verfügung steht."
- Aus Sicht des Gerichts: Wie soll überprüft werden, ob und wann die Zugangsunterlagen vorlagen?

Folgerungen aus der Ungewissheit

- Gesetzesänderung?
- Registrierung noch dieses Jahr? Erforderlich wäre insofern Tätigwerden der BStBK.
- Anderenfalls: Haftungsrisiken ausschließen
 - Klage noch dieses Jahr
 - Klage durch RA
 - Klage durch Mandanten
 - Klage mittels absenderauthentifzierter De-Mail
 - ebenso bei Ausschluss-/ Präklusionsfrist

Anforderungen an die elektronische Übermittlung (1/2)

- Rechtsgrundlagen:
 - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) i.V.m. den Bekanntmachungen zu § 5 ERVV
 - § 52a FGO (sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen Prozessordnungen)
- Muss-Anforderungen:
 - „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ (falls nicht geeignet: § 52a Abs. 6 FGO)
 - Format: PDF; ausnahmsweise bei bildlichen Darstellungen TIFF (druckbar + Einschränkungen an Dateinamen)
 - derzeit pro Nachricht höchstens 200 Dateien/ 100 MB (im Jahr 2023: 1000 Dateien (200 MB); Ersatzeinreichung denkbar)
 - sicherer Übermittlungsweg
 - „von der verantwortlichen Person signiert“ = maschinenschriftliche Namenswiedergabe anstatt Unterschrift (FAQ der BStBK: „Die einfachste Form einer solchen (einfachen) elektronischen Signatur besteht darin, den vollständigen Namen des Unterzeichners unter dem Text eines elektronischen Dokuments anzubringen.“)

Anforderungen an die elektronische Übermittlung (2/2)

- Soll-Anforderungen: strukturierter maschinenlesbarer Datensatz mit
 - Bezeichnung des Gerichts (gewährleistet durch Empfängerwahl)
 - Aktenzeichen; bitte wie folgt: 4 K 123/22
 - nicht: 4K123/22
 - nicht: Klage 4 K 123/22
 - nicht: 4 K 123/22 Meyer ./ FA Musterstadt
 - nicht: mehrere Az., sondern getrennte Nachrichten
 - Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten
 - Angabe des Verfahrensgegenstands
 - ...

Wenn es einmal nicht funktioniert (§ 52d Sätze 3–4)

- Satz 3: Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.
 - Brief, Fax oder Einreichung beim FA als Brief oder Fax wieder möglich
 - E-Mail weiterhin nicht möglich
 - Voraussetzung: vorübergehende technische Gründe, z.B. Server nicht erreichbar (siehe www.EGVP.de oder <https://portal.beasupport.de/verfuegbarkeit>); nicht: Unvermögen
- Satz 4: Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.
 - Glaubhaftmachung ohne gerichtliche Aufforderung (eidesstattliche Versicherung, Unterlagen)
 - Elektronische Nachreichung nach Anforderung

Störung: Alle

beA Störung

Bundesweit

Beginn: 31.10.2022 21:30

Status: aktuell

beA steht derzeit nicht zur Verfügung.

Es wird mit Hochdruck an einer Lösung gearbeitet.

Das elektronische Empfangsbekennnis (eEB)

- Das eEB ist kein ausfüllbares Dokument, welches an das Gericht zurückgesandt wird, sondern
- wiederum ein strukturierter Datensatz (§ 53 Abs. 2 FGO, § 173 Abs. 3 Sätze 2–3 ZPO).
- Eine anderweitige Bestätigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Aber: Besser anders als gar nicht!
- Die Software muss die Möglichkeit zum Zurücksenden bieten. Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen, die Abgabe des eEB zu verweigern (z.B., wenn das Urteil der Übermittlung gar nicht beigefügt war).
- Ob ein eEB angefordert wird, lässt sich dem Schriftsatz des Gerichts entnehmen. Zudem sollte die Software dies anzeigen.

Fallstricke beim elektronischen Rechtsverkehr

- beSt wird nach Übergang zur aktiven Nutzungspflicht nicht genutzt (außer: vorübergehende technische Störung)
- evtl.: Registrierung nicht unverzüglich nach Zustellung vorgenommen
- Signatur am Ende des Schriftsatzes muss lesbar sein (BSG, Beschl. v. 16.02.2022 - B 5 R 198/21 B); daher: maschinenschriftlich und nicht gescannt oder als Faksimile
- nur Berufsbezeichnung anstatt Namenswiedergabe reicht nicht (OLG Hamm, Beschl. v. 28.04.2022 - 30 U 32/22) und zwar auch nicht, wenn als „Bearbeiter“ genannt (BAG, Beschl. v. 14.09.2020 - 5 AZB 23/20) oder bei Einzelkanzleien (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 06.09.2021 - 17 W 13/21)
- aktive Nutzungspflicht auch bei mehrfacher Berufsträgereigenschaft (BFH, Beschl. v. 28.07.2022 – XI B 8/22: RA und StB; ggf. relevant bei StB und WP im Gegensatz zum „Nur“-WP)

Erfahrungen mit dem ERV und beA (persönlicher Eindruck)

- positiv:
 - anfängliche Schwierigkeiten sind mE weitgehend ausgeräumt, kaum Probleme beim Übergang zur aktiven Nutzungspflicht (aber: RA hatten Übergangsfrist)
 - die Lesbarkeit am Bildschirm und in Papier gegenüber Fax deutlich erhöht (sofern nicht gescannt)
 - Barrierefreiheit (Vorleseprogramme, Bildschirmlupe etc.)
 - medienbruchfreie Verarbeitung (faktische eAkte)
- negativ:
 - Übermittlungsverzögerungen durch „langsame“ Server; wenn es wirklich eilig ist: Fax vorab unter Hinweis auf folgende elektr. Nachricht
 - häufige Störungen (vorwiegend im Bereich der Justiz); Nachrichten gehen aber nicht verloren